

## **Aufstellung der Schöffensliste und Jugendschöffensliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

Die Amtszeit der Schöffen und Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023 läuft am 31.12.2018 ab. Interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die als Schöffinnen und Schöffen bei Gerichtsverfahren mitwirken wollen, können sich bei der Gemeinde Walddorfhäslach, stellv. Haupt- und Bauamtsleiterin **Frau Constanze Albrecht**, Tel. **07127/9266-31**, [constanze.albrecht@walddorfhaeslach.de](mailto:constanze.albrecht@walddorfhaeslach.de), Hauptstraße 9, 72141 Walddorfhäslach für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben.

Für die **Bewerbung bis zum 05. April 2018** sind folgende Angaben erforderlich:

- Name
- Vorname
- ggf. Geburtsname
- Geburtsort (einschl. Landkreis bzw. ausländisches Geburtsland)
- ausgeübter Beruf
- Wohnanschrift (Straße, Hausnummer)

Schöffen sollten bei Beginn der Amtsperiode (d.h. am 01.01.2019) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nicht berufen werden dürfen Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in Walddorfhäslach wohnen. Es können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz Schöffin bzw. Schöffe werden. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamten, Bewährungshelfer, usw.) und Religionsdiener sollen nicht zum Schöffen gewählt werden. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (z.B. durch Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) sollen ebenfalls nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Walddorfhäslach. Die endgültige Wahl zur Schöffin / zum Schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes Reutlingen in einem gesonderten Verfahren.

Als Jugendschöffen sollen nach § 35 Abs. 2 JGG nur Frauen und Männer vorgeschlagen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Ansonsten gelten die oben genannten Voraussetzungen.

Das Amt eines Schöffen / einer Schöffin ist ein Ehrenamt.